

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 04/2003)

### 1 Zielstellung und Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der BuS Elektronik GmbH & Co. KG (BuS) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn diesen durch BuS schriftlich zugestimmt wurde. Bei Sachverhalten, die in den AGB nicht oder nicht vollständig geregelt sind, gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Nachstehende Vereinbarungen ergänzen sich in absteigender Reihenfolge:

1. Individuelle schriftliche Lieferbestätigungen
2. Liefervertrag von BuS
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von BuS
4. Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI) nebst Ergänzung zum verlängerten Eigentumsvorbehalt (Stand: 01/2003)

### 2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

2.1 Die Gegenstände der Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von BuS bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die BuS gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung hat. Bei Pflichtverletzung des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, ist BuS auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes der BuS liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

2.2 Soweit der Auftraggeber die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt und weiterveräußert, gilt der Eigentumsvorbehalt auf die daraus entstehenden Forderungen bzw. neuen Waren verlängert. Nimmt der Auftraggeber Verarbeitungen, untrennbare Vermischungen oder Umbildungen vor, so erfolgt dieses für BuS. Wird die Vorbehaltsware von BuS vom Auftraggeber mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt BuS das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von BuS gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist nach der Vermischung das Produkt des Auftraggebers als Hauptsache (z. B. Veredelungsprodukt) anzusehen, so verpflichtet sich der Auftraggeber, BuS das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Auftraggeber das Alleineigentum und/oder Miteigentum von BuS für BuS.

2.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

2.4 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber BuS unverzüglich zu benachrichtigen.

2.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt BuS jedoch bereits vorher alle Forderungen in Höhe des zwischen BuS und dem Auftraggeber vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BuS, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BuS verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann BuS verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### 3 Materialdisposition/Materialbeschaffung durch BuS

BuS ist für die Beschaffung, Disposition und Bevorratung aller fertigungsnotwendigen Materialien verantwortlich. Bei Einzelbestellungen wird das Material zum Fertigungsbeginn beschafft. Bei Rahmenverträgen wird die Materialbeschaffung entsprechend den dort festgelegten Vereinbarungen getätigt. Der Auftraggeber legt BuS bei Rahmenverträgen jeweils monatlich fortlaufend, mindestens für die nächsten sechs Monate eine Vorschau vor, die zur Fertigungsplanung dient. Bei Materialnotkäufen, welche durch Kurzfristbedarf des Auftraggebers getätigt und von diesem bestätigt werden müssen, trägt der Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten. Materialbestände, die durch technische Änderungen nicht mehr benötigt werden, hat der Auftraggeber körperlich, einschließlich der dafür entstandenen Kosten gemäß Punkt 5 (Bestellstornierung/Verschiebung) nach Änderungseinführung zu übernehmen.

### 4 Materialbestellung durch Auftraggeber/Konsignationslager

4.1 Das Beistellmaterial wird vom Auftraggeber rechtzeitig vor Fertigungsbeginn angeliefert. Der Anliefertermin ist ausgerichtet an der notwendigen Fertigungszeit von BuS. Die Bestellauslösung von Beistellmaterial erfolgt in der Regel von BuS. Andernfalls hat der Auftraggeber die Einhaltung des rechtzeitigen Anliefertermins zu überwachen. Das Beistellmaterial des Auftraggebers wird in das BuS-Lager übernommen, extra gekennzeichnet und dort wie BuS-eigenes Material verwaltet und der Inventur unterzogen. Zusätzliche Inventuren, die vom Auftraggeber gewünscht werden, werden separat berechnet. Die Kosten für das Bestellsystem und das Handling sind in den Fertigungskosten enthalten.

4.2 Für Beistellmaterial wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für von BuS eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung etc.). Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material entstehende zusätzliche Kosten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, insbesondere bei nicht automatengerechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung.

4.3 Zu beachten und entsprechend zu vereinbaren ist der technisch bedingte Mehrbedarf (TBM). Bei Nichtberücksichtigung kann von BuS keine Liefermengengarantie übernommen werden.

4.4 Für ausgewählte Bauteile (z. B. bei Endbevorratung) kann der Auftraggeber ein Konsignationslager bei BuS einrichten. Es wird über das PPS-System von BuS verwaltet. Die Entnahme aus dem Konsignationslager wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftraggeber stellt daraufhin das entnommene Material BuS in Rechnung.

### 5 Bestellstornierung/Verschiebung

5.1 Im Falle der Stornierung oder Reduzierung einer verbindlichen Bestellung (Einzelbestellung oder Rahmenvertrag) durch den Auftraggeber, die zu Materialbeständen führt, werden die bei BuS bevorrateten oder mit Abnahmeverpflichtung bestellten Teile (unverarbeitetes Material, angearbeitete Erzeugnisse), einschließlich des durch Verpackungseinheiten bedingten Materialmehrbestandes, zu den Einkaufskonditionen von BuS zuzüglich Materialkostenzuschlag sofort vom Auftraggeber käuflich erworben. Für Fertigerzeugnisse wird der vereinbarte Abgabepreis berechnet. Die Zahlung wird gemäß dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.

5.2 Bei Verschiebung fest vereinbarter Termine seitens des Auftraggebers können dem Auftraggeber Finanzierungsaufwände in Rechnung gestellt werden. Sie betragen ab dem ersten Tag des dem ursprünglichen Liefertermin folgenden Monats 0,8 % pro Monat. Verschiebungen sind im Vorfeld mit BuS abzustimmen, maximal drei Monate sind zulässig. Bei Überschreitungen von drei Monaten wird die Verschiebung als Stornierung wie unter Punkt 5.1 behandelt.

### 6 Preise/Zahlungsbedingungen

6.1 Die Verkaufspreise von BuS setzen sich zusammen aus Initialkosten (Einmalkosten), Rüstkosten, Stückkosten, Sonderkosten. Entwicklungsleistungen werden gesondert berechnet.

6.2 Die jeweils gültigen Verkaufspreise und sonstigen Kosten werden bei Einzelbestellungen separat verhandelt. Bei Rahmenbestellungen werden die Preise für einen bestimmten Zeitraum und/oder eine bestimmte Menge fest vereinbart (z. B. sechs oder zwölf Monate fest bzw. mit entsprechenden Preisgleitklauseln). Bei erheblichen Bedarfsabweichungen behalten sich die Vertragsparteien Preisnachverhandlungen vor. Die Preise gelten ab Werk. Die Verpackung wird kundenspezifisch vereinbart.

6.3 Die Rechnungslegung erfolgt jeweils nach der Erbringung der Leistung bzw. bei Auslieferung der Produkte. Zahlungen vom Auftraggeber haben 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bei BuS einzugehen. Es kann ein Verzugszins von 0,03 % pro Tag berechnet werden. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Außerdem kann ein Fertigungsstopp veranlasst und ein Rückbehaltungsrecht für noch zu liefernde Waren ausgeübt werden. BuS ist insbesondere bei einer Rahmenbestellung berechtigt, alle weiteren kostenauslösenden Maßnahmen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich wären, bis zum vollständigen Zahlungseingang sofort zu stoppen oder vom Vertrag zurückzutreten und alle offenen Leistungen sofort fällig zu stellen. BuS wird marktübliche Preise anbieten und ständig an Preisverbesserungen arbeiten.

### 7 Eigentum des Auftraggebers/Werkzeughverträge

Alle vom Auftraggeber kostenlos an BuS zur Verfügung gestellten Maschinen, Werkzeuge, Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen sowie auftraggeberspezifische Hard- und Software bleiben Eigentum des

Auftraggebers. Die Wartung, Instandhaltung sowie der Ersatz der überlassenen Maschinen und Werkzeuge sind in einem entsprechenden Leihvertrag zu regeln. BuS hat alle Unterlagen, Maschinen und Werkzeuge sorgfältig zu verwahren und nach Vertragsende dem Auftraggeber auf Anforderung auszuhändigen, sofern BuS kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere wegen offener Forderungen, zusteht bzw. wenn BuS die zur Erfüllung dieses Vertrages, z. B. von Gewährleistungsrechten, erforderlichen Gerätschaften auch nach Vertragsende benötigt.

## 8 Lieferbestimmungen/Gefahrenübergang

- 8.1 Bei Materialvolldeckung beträgt die Normallieferzeit bei Erstbedarf 30 Arbeitstage und bei Folgebedarf 15–20 Arbeitstage (Arbeitstage Mo–Fr). BuS verpflichtet sich, im Einzelfall und unter Voraussetzung der vollständigen Materialverfügbarkeit, zu einer kürzeren Lieferzeit nach Vereinbarung.
- 8.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere Pläne, Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger von dem Besteller zu treffenden Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen voraus. BuS ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 8.3 Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass BuS bereits bestätigte Lieferungen bzw. Bestellungen bis zum vollständigen Ausgleich von etwaigen fälligen Forderungen vom Auftraggeber ganz oder teilweise zurückbehalten kann. Ein Lieferverzug von BuS begründet sich daraus nicht.
- 8.4 Die Gefahr einer Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht mit Verlassen des Auslieferungslagers von BuS auf den Auftraggeber über.
- 8.5 Gerät BuS mit einer vertraglich vereinbarten Lieferung durch eigenes Verschulden in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, von BuS ab der zweiten Woche des Verzugs für jede weitere vollendete Woche eine Verzugsentschädigung bis zu 0,5 % zu verlangen, maximal jedoch bis 5 % des Bestell- bzw. Abrufwertes. Wird BuS nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig beliefert, so steht BuS für Lieferungen und Leistungen nicht ein.

## 9 Qualitätssicherung

- 9.1 Das Managementsystem von BuS ist nach den Standards DIN EN ISO 9001 und ISO/TS 16949 zertifiziert.
- 9.2 BuS entwickelt und fertigt die Produkte auf der Grundlage internationaler Standards, wie z. B. IPC-A-600 (Abnahmekriterien für Leiterplatten) und IPC-A-610 (Abnahmekriterien für elektronische Baugruppen). Darüber hinaus gehende Anforderungen sind schriftlich in Form einer Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) zu regeln.
- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Anmeldung eine Prüfung auf Einhaltung der Qualitätsvorschriften im Werk von BuS durchzuführen.
- 9.4 Die Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen kurzfristigen Information beim Erkennen von Qualitätsproblemen, um rechtzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können und Folgeschäden zu vermeiden.

## 10 Sachmängel/Gewährleistung

- 10.1 Sachmängelansprüche verjähren zwölf Monate nach Erhalt der Lieferung. BuS übernimmt in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen:

Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Auftraggeber BuS eine Möglichkeit auf Beseitigung von Fehlern durch Nachbesserung einzuräumen. Kann BuS einen ihrer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen (Fehlschlagen der Nachbesserung) oder sind für den Auftraggeber weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet BuS nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen.

Unterliegt der Auftraggeber gegenüber seinen Kunden verschärften Bedingungen, so gelten diese nur nach vorheriger und schriftlicher Vereinbarung mit BuS.
- 10.2 BuS übernimmt keine Gewähr für die elektrische Funktionalität der Baugruppen, wenn vereinbarungsgemäß keine entsprechende elektrische Prüfung beauftragt ist und durchgeführt wird.
- 10.3 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Auftraggebers, z. B. an anderen Sachen, ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit die Haftung gesetzlich begründen.

## 11 Produkthaftung

Soweit BuS einen Produktschaden nachweislich verursacht hat, ist BuS verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich von BuS alleine gesetzt wurde und BuS im Außenverhältnis selbst haftet.

## 12 Geheimhaltung

- 12.1 Die Parteien werden die jeweils überlassenen und besonders gekennzeichneten Unterlagen, Kenntnisse und Informationen während der Geschäftsbeziehungen und nach deren Ablauf für mindestens ein weiteres Jahr geheim halten. Überlassene Unterlagen, Kenntnisse und Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Geschäftspartners veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen sind Unterlagen und Informationen an Lieferanten, die die Basis für Materialbestellungen bilden. Die Parteien werden diese Verpflichtung auch ihren Angestellten und Zulieferern auferlegen.
- 12.2 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen können die jeweils überlassenen Unterlagen von jeder Partei zurückverlangt werden.
- 12.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Daten, Informationen oder sonstige Darstellungen bzw. Arbeitsergebnisse,
  - die bei Übergabe der Informationen bereits bekannt waren, ohne direkt oder indirekt von der anderen Partei zu stammen,
  - die während der Dauer der Geschäftsverbindung von anderer Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich werden, soweit deren Gebrauch nicht geheimhaltungspflichtige Daten, Informationen oder Arbeitsergebnisse offenbaren könnte.
- 12.4 Das Vorliegen der unter Punkt 12.3 genannten Ausnahmetatbestände ist von dem zu beweisen, der sich auf die Verletzung der Geheimhaltung beruft. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht, wenn und soweit ein Partner mit vorheriger Zustimmung des anderen Partners Dritte in die Bearbeitung der dem Partner obliegenden Aufgaben einbezieht, vorausgesetzt, diese Dritten werden ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

## 13 Sicherheiten für Lieferungen und Zahlungen

- 13.1 BuS kann dem Auftraggeber ein Warenkreditlimit einräumen, das spätestens mit der Kündigung oder Beendigung des Vertrages endet und bei Rückstand von Zahlungen jederzeit von BuS ganz oder teilweise widerrufen werden kann. Veränderungen der handelsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers sind BuS umfassend und zeitnah ohne gesonderte Aufforderung anzuzeigen. Ein Rechtsanspruch auf Fortführung des Kreditlimits besteht für den Auftraggeber nicht. Ein Stundungsversprechen ist mit der Gewährung nicht verbunden.
- 13.2 Das Kreditlimit beinhaltet folgendes:
  - Offene Forderungen
  - Fertigerzeugnisse
  - Unfertige Erzeugnisse
  - Auftragsbezogener Lagerbestand
  - Verbindliche Warenbestellungen von BuS
  - Teilerbrachte aber noch nicht abgerechnete Ingenieurleistungen

## 14 Weitere Service-Leistungen von BuS

BuS verpflichtet sich, die ihr bekannten Bauteilabkündigungen an den Auftraggeber weiterzugeben und gegebenenfalls Alternativ-Bauteile zu benennen. Falls der Auftraggeber Bauteile aus dem BuS-Lager benötigt (z. B. für Muster, Reparaturen usw.), können sie von BuS bezogen werden. BuS verpflichtet sich, an technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen zu arbeiten und diese gegebenenfalls umzusetzen. BuS pflegt die technischen Änderungen des Auftraggebers in seine Unterlagen ein.

## 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

- 15.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von BuS.
- 15.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.
- 15.3 Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen ohne Zustimmung der BuS Elektronik weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.